



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETER
DR. CHRISTIAN MAGERL

VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES
FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Dr. Christian Magerl · Landshuter Str. 94 85356 Freising

Maximilianeum
81627 München
Telefon (089) 41 26-27 61
Telefax (089) 41 26-11 35

Landshuter Str. 94
85356 Freising
Telefon 08161 66631

www.christian-magerl.de
christian.magerl@gruene-fraktion-bayern.de

SCHRIFTLICHE ANFRAGE der Abgeordneten Dr. Christian Magerl

und Rosi Steinberger

Auffangstation für Reptilien München e.V.

1. a) Welche Tiere werden derzeit in der Auffangstation für Reptilien in München untergebracht? (bitte um Angabe von Art und Anzahl)
- b) Welche untergebrachten Tiere wurden beschlagnahmt? (bitte um Angabe von Art und Anzahl)
- c) Welche der untergebrachten Tiere gelten als gefährliche Tiere nach Art. 37 LStVG? (bitte um Angabe von Art und Anzahl)
2. a) Wo könnten die Tiere im Falle einer Schließung der Auffangstation für Reptilien stattdessen jeweils untergebracht werden?
- b) Was passiert im Falle der Schließung mit den Tieren, die nicht untergebracht werden können?
3. Wer übernimmt die Kosten für eine alternative Unterbringung und wie hoch sind diese jeweils?
4. Wie hoch ist der Anteil an nicht in Bayern beschlagnahmten Tieren in der Auffangstation für Reptilien in München und werden dafür Zahlungen der jeweiligen Bundesländer geleistet und wenn ja, in welcher Höhe? (Bitte um Aufstellung nach Anzahl und Art der Tiere und Höhe der bezahlten Summe nach Bundesland.)
5. Werden in Bayern beschlagnahmte Tiere in anderen Bundesländern untergebracht und wenn ja, welche Tiere sind das (Bitte um Aufstellung nach Anzahl, Art und Ort der Unterbringung) und was kostet das jeweils den Freistaat Bayern?
6. a) Wie lösen die anderen Bundesländer die Problematik von beschlagnahmten Tieren bzw. insbesondere Reptilien?

b) Gibt es bereits Kooperationen zwischen den Bundesländern oder sind weitere in Planung?

7. a) Unter welchen Umständen und auf Grund welcher Rechtsgrundlage sind Tötungen von beschlagnahmten Tieren zulässig und vorgesehen?

b) Wäre eine fehlende Unterbringungsmöglichkeit für einzelnen Tiere, ausgelöst durch eine Schließung der Auffangstation für Reptilien aus finanziellen Gründen, ein vernünftiger Grund zur Tötung i.S. von §17 Nr. 1 TierSchG i.V. mit Art 20a GG?

Um Aufnahme der Anfrage und Antwort in die Landtagsdrucksache wird gebeten.

München, den

Dr. Christian Magerl